

Im November 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Neue Nachweispflichten für EU-Lieferungen: Verwaltung gewährt drei Monate Aufschub

Die neuen **Nachweispflichten für die Umsatzsteuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen** gelten eigentlich bereits seit dem 1.10.2013. In seinem Einführungsschreiben zu den Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium aber noch einmal eine **dreimonatige Übergangsfrist** gewährt. Danach wird es nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis **für bis zum 31.12.2013 ausgeführte EU-Lieferungen** noch nach der alten Rechtslage geführt wird.

Das Bundesfinanzministerium nimmt in seinem Einführungsschreiben detailliert Stellung zu den in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) neu aufgeführten **Belegnachweisen**, d.h. zur **Gelangensbestätigung** und etwaigen **gleichberechtigten Alternativnachweisen** (z.B. die Spediteurbescheinigung).

Vorab stellt die Verwaltung jedoch klar, dass der Belegnachweis **nicht zwingend** mit den in der UStDV aufgeführten Nachweisen geführt werden muss.

Beachten Sie: Der Unternehmer kann somit grundsätzlich selbst bestimmen, mit welchen Beweismitteln er die Umsatzsteuerfreiheit nachweisen möchte. Von einem **rechtssicheren Nachweis** geht die Finanzverwaltung jedoch nur dann aus, wenn die Belege vorgehalten werden, die in der UStDV angeführt sind. Deshalb sollte man diesen Anforderungen in der Praxis möglichst nachkommen.

Nachfolgend werden die Ausführungen der Finanzverwaltung zu der **Gelangensbestätigung** näher betrachtet:

Gelangensbestätigung

Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine Verbringensabsicht mehr, sondern **attestiert vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist.

Diese Bestätigung kann **aus mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Eine **gegenseitige Bezugnahme** in den Dokumenten **ist nicht erforderlich**. Die Gelangensbestätigung kann z.B. aus einer Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt der Ware bestehen.

Die Anlagen 1 bis 3 zum Umsatzsteueranwendungserlass enthalten **Muster**

Zahlungs-/Abgabetermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.12.2013 = 10.12.2013
für den Termin 10.1.2014 = 10.1.2014
für den Termin 10.2.2014 = 10.2.2014
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2013 = 10.12.2013
(EStVz, KStVz)

für den Termin 17.2.2014 = 17.2.2014
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.12.2013 = 13.12.2013
für den Termin 10.1.2014 = 13.1.2014
für den Termin 10.2.2014 = 13.2.2014
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2013 = 13.12.2013
(EStVz, KStVz)

für den Termin 17.2.2014 = 20.2.2014
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/12	2/13	5/13	9/13
+ 2,0 %	+ 1,5 %	+ 1,5 %	+ 1,4 %

für eine **Gelangensbestätigung in deutscher, englischer und französischer Sprache**. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen Vorschlag, der verdeutlichen soll, welche Angaben erforderlich sind. Bei entsprechenden Nachweisen in anderen Sprachfassungen fordert die Finanzverwaltung **eine amtlich beglaubigte Übersetzung**.

Die Gelangensbestätigung kann als **Sammelbestätigung** ausgestellt werden, in der Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. Diese Vereinfachung kann auch von Unternehmen genutzt werden, die ihre **Voranmeldungen monatlich abgeben**.

Eine wirksame Bestätigung setzt die **Unterschrift des Abnehmers** voraus, wobei auch die Unterschrift eines zur Abnahme des Liefergegenstands Beauftragten oder eines **Vertretungsberechtigten** zulässig ist. Die Finanzverwaltung führt insoweit aus, dass es sich bei dem Vertreter z.B. um einen Arbeitnehmer des Abnehmers oder einen selbstständigen Lagerhalter handeln kann.

Ist die Vertretungsberechtigung strittig, soll der Unternehmer hierfür einen **Nachweis** führen müssen. Da eine schriftliche Vollmacht nicht zwingend erforderlich ist, kann sich die Berechtigung auch aus einer **Gesamtschau mit anderen Unterlagen** (z.B. Lieferauftrag, Bestellvorgang oder Firmenstempel) ergeben.

Hinweis: Um die Steuerbefreiung nicht zu gefährden, sollte insbesondere bei Neukunden bereits bei Vertragsabschluss geregelt werden, **welche Personen zur Gegenzeichnung befugt sind**.

Für Unternehmer

Zum Abflusszeitpunkt von Betriebsausgaben bei Zahlung mittels Kreditkarte

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung gilt das **Zufluss-/Abflussprinzip**. Im Zuge der Gewinnermittlung erfolgt also eine Gegenüberstellung von erhaltenen Betriebseinnahmen (Zuflussprinzip) und geleisteten Betriebsausgaben (Abflussprinzip). Bei **Zahlung mit einer Kreditkarte** erfolgt der Abfluss bereits **mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg** und nicht erst im Zeitpunkt der Kontobelastung. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Für den Abflusszeitpunkt kommt es darauf an, wann der Steuerpflichtige seine Leistungshandlung vornimmt und die **wirtschaftliche Verfügungsmacht** über den Gegenstand der Leistung verliert.

Zwar fallen bei der Kreditkarte **Leistungs- und Erfüllungszeitpunkt** auseinander. Die Kreditfunktion steht nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hier

Bei einer **elektronischen Übermittlung** der Gelangensbestätigung ist eine **Unterschrift nicht erforderlich**, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. Zulässig ist z.B. eine Übermittlung per E-Mail (ggf. mit PDF- oder Textdateianhang), Computer-Telefax/Fax-Server oder per EDI-Verfahren.

Die Finanzverwaltung geht insbesondere in folgenden Fällen davon aus, dass die elektronische Übermittlung **im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen hat**:

- Aus den Angaben im sogenannten Header-Abschnitt der E-Mail ergeben sich keine Widersprüche.
- Bei der Übermittlung wird eine bei Vertragsabschluss mitgeteilte E-Mail-Adresse verwendet.
- Es wird ein vorab besprochenes Verfahren angewandt.

Dies bedeutet aber nicht, dass die E-Mail-Adresse vorher bekannt sein muss oder eine **Domainkennung** (z.B. „at“ für Österreich) des Bestimmungslands erforderlich ist. Die elektronische Übermittlung muss auch nicht zwingend von demselben Ort aus erfolgen, an dem die Waren übergeben wurden.

Hinweis: In der Praxis empfiehlt es sich dennoch, bereits beim Bestellvorgang die **E-Mail-Adresse abzufragen**, die vom Abnehmer verwendet werden soll.

BMF-Schreiben vom 16.9.2013, Az. IV D 3 - S 7141/13/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132971; Elfte Verordnung zur Änderung der UStDV vom 25.3.2013, BGBl I 13, 602

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.3.2013, Az. 5 K 1875/10, rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133009

Für Vermieter

Kosten für die Erbaueinandersetzung erhöhen das Potenzial für Abschreibungen

Bei zum Nachlass gehörenden Mietimmobilien können die Aufwendungen für die Erbaueinandersetzung zu **Anschaffungsnebenkosten** führen, die im **Rahmen von Absetzungen für Abnutzung (AfA)** abziehbar sind. So lautet ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs.

Im Streitfall hatten Geschwister von ihren Eltern mehrere Grundstücke geerbt. Den Nachlass teilten sie in der Weise auf, dass die Schwester zwei mit Wohngebäuden bebaute, vermietete Grundstücke als Alleineigentümerin erhielt. Die **Kosten der Erbaueinandersetzung** (u.a. Notar- und Grundbuchkosten) machte sie als **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug jedoch ab und berief sich dabei auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, wonach **Nebenkosten bei einem unentgeltlichen Erwerb** weder zu Anschaffungskosten noch zu Werbungskosten führen. Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof jedoch nicht geteilt und entschieden, dass die Nebenkosten **im Wege der AfA** abziehbar sind, sofern sie nicht auf den Grund und Boden entfallen.

BFH-Urteil vom 9.7.2013, Az. IX R 43/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132990; BMF-Schreiben vom 13.1.1993, Az. IV B 3 - S 2190 - 37/92, Rz. 13

Für Kapitalanleger

Ab 2014 steigt der Umsatzsteuersatz beim Kauf von Silbermünzen auf 19 %

Wer in Silbermünzen investieren möchte, sollte dies nach Möglichkeit noch vor dem Jahreswechsel tun. **Ab dem 1.1.2014** steigt der Umsatzsteuersatz nämlich von derzeit 7 % **auf dann 19 %**. Darauf hat der Bundesverband deutscher Banken hingewiesen.

Beachten Sie: Demgegenüber unterliegen **Silberbarren** bereits heute dem Regelsteuersatz von 19 %.

Bundesverband deutscher Banken, Mitteilung vom 3.9.2013

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung auch bei einer Zweitwohnung in der Nähe des Familienwohnsitzes

Eine beruflich begründete **doppelte Haushaltsführung** kann auch dann vorliegen, wenn die **Zweitwohnung** näher am Familienwohnsitz als an der Arbeitsstätte liegt. Gegen dieses steuerzahlerfreundliche Urteil des Finanzgerichts Münster ist bereits die **Revision beim Bundesfinanzhof anhängig**.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall erkannte das Finanzamt die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung eines Professors nicht an, da die Zweitwohnung wegen der großen Entfernung zur Universität (83 km) **nicht als Wohnung am Beschäftigungsort** angesehen werden könne. Im Übrigen lag die Zweitwohnung nur 47 km vom Familienwohnsitz entfernt.

Hiergegen wandte der Steuerpflichtige ein, dass die **Zweitwohnung besonders verkehrsgünstig gelegen sei** und er die Universität innerhalb von 50 Minuten erreichen könne. Darüber hinaus verfüge der Ort der Zweitwohnung über sehr gut ausgestattete Bibliotheken, die er 3 bis 5 Mal pro Monat aufsuche.

Zum Kriterium „Wohnen am Beschäftigungsort“

Das Finanzgericht Münster gab der Klage des Steuerpflichtigen statt und stellte dabei heraus, dass für das **Kriterium „Wohnen am Beschäftigungsort“** keine Wohnung in der politischen Gemeinde der Arbeitsstätte erforderlich ist. Es reicht vielmehr aus, dass die Wohnung in deren **Einzugsgebiet** liegt.

Entscheidend ist, dass der Steuerpflichtige die Arbeitsstätte von seiner Zweitwohnung aus **in zumutbarer Weise** erreichen kann. Dies ist nach Ansicht des Finanzgerichts bei einer Fahrzeit von 50 Minuten pro Strecke trotz der Entfernung von 83 km der Fall. Da der Steuerpflichtige auch die vor Ort liegenden Bibliotheken beruflich nutzte, hatte die **günstige Lage zum Familienwohnsitz** kein überlagerndes Gewicht.

FG Münster, Urteil vom 27.6.2013, Az. 3 K 4315/12 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132992, Rev. BFH Az. VI R 59/13

Für alle Steuerpflichtigen

Lastenfreier Verkauf eines zuvor erbbaurechtsbelasteten Grundstücks kann steuerpflichtig sein

Der Verkauf eines **im Privatvermögen gehaltenen Grundstücks** kann steuerpflichtig sein, wenn es **innerhalb von zehn Jahren** angeschafft und veräußert wurde. Darüber hinaus setzt ein privates Veräußerungsgeschäft voraus, dass das veräußerte Wirtschaftsgut mit dem angeschafften Wirtschaftsgut **wirtschaftlich identisch** ist. Diese Voraussetzung ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zumindest teilweise erfüllt, wenn ein mit einem **Erbbaurecht belastetes Grundstück** angeschafft und nach der Löschung des Erbbaurechts **lastenfrem veräußert wird**.

Im entschiedenen Fall war auf eine Erbengemeinschaft ein **Erbbaurecht** übergegangen, das dem verstorbenen Vater bereits vor vielen Jahren eingeräumt worden war. Im Streitjahr erwarb die Erbengemeinschaft auch das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück. Nach der Löschung des Erbbaurechts wurde das **lastenfrem Grundstück** noch im selben Jahr verkauft, woraufhin das Finanzamt einen Veräußerungsgewinn festsetzte.

Der hiergegen gerichtete Einspruch blieb ohne Erfolg. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hingegen bewertete den Grundstücksverkauf nicht als privates Veräußerungsgeschäft, da **keine wirtschaftliche Identität** zwischen dem angeschafften (erbbaurechtsbelasteten) Grundstück und dem ohne diese Belastung veräußerten (lastenfrem) Grundstück vorliege. Dieses Urteil hob der Bundesfinanzhof jedoch wieder auf.

Teilidentität reicht aus

Weil das Erbbaurecht im Veräußerungszeitpunkt nicht mehr bestand, lag keine

vollumfängliche wirtschaftliche Identität – im Sinne einer Gleichwertigkeit – von angeschafftem und veräußertem Grundstück vor. Gleichwohl ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs von einer **wirtschaftlichen Identität** insoweit auszugehen, als das angeschaffte (belastete) Wirtschaftsgut in dem veräußerten (unbelasteten) Wirtschaftsgut aufgegangen ist.

Da ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn **nur für das belastete Grundstück** vorliegen kann, ist bei der Gewinnermittlung auch nur der anteilige Veräußerungspreis zugrunde zu legen. Bei der Preisfindung kommt es also darauf an, wie hoch das **Entgelt für das belastete Grundstück** gewesen wäre.

Beachten Sie: Der Wert des (gelöschten) Erbbaurechts muss nicht zwingend dem durch die Veräußerung des Grundstücks realisierten **Wertzuwachs** entsprechen. Darauf hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich hingewiesen.

BFH-Urteil vom 12.6.2013, Az. IX R 31/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132842

Für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung bei unbestimmten Regelungen zur Kürzung des Tantiemeanspruchs

Soll der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine Gewinnantieme erhalten, ist bei der **Abfassung der Vereinbarung** höchste Vorsicht geboten. Wie das Finanzgericht Sachsen-Anhalt nämlich jüngst entschieden hat, können **unbestimmte Regelungen zur Kürzung des Tantiemeanspruchs** zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen.

Im Streitfall wurde im Geschäftsführervertrag ein Passus aufgenommen, wonach die Tantieme gekürzt werden konnte, wenn es die **wirtschaftliche Lage der Gesellschaft** erfordert. Zwar enthielt die Vereinbarung Vorgaben für die Kürzung, jedoch waren diese so unbestimmt, dass es aus der Sicht eines **außenstehenden Dritten** unklar war, ob und in welcher Höhe die Tantiemeansprüche letztlich Bestand haben würden.

Beachten Sie: Nach Auffassung des Finanzgerichts kommt es auf die **Angemessenheit der Gesamtausstattung** des Geschäftsführers in diesen Fällen dann ebenso nicht mehr an wie auf die **Fremdüblichkeit** und die **tatsächliche Durchführung** der Vereinbarung.

FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.3.2013, Az. 3 K 309/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133031

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Umfangreiches Anwendungsschreiben zum neuen Reisekostenrecht veröffentlicht

Die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts bringt ab 2014 erhebliche Neuregelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit sich. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein **52-seitiges Anwendungsschreiben** veröffentlicht, in dem die einzelnen Änderungen ausführlich und mit Beispielen erläutert werden.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über einige gesetzliche Neuregelungen, die ab 1.1.2014 zu beachten sind:

Erste Tätigkeitsstätte

Zentraler Punkt ist der **Begriff der ersten Tätigkeitsstätte**, die an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt. Die Bestimmung erfolgt vorrangig anhand der **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber**. Sind solche nicht vorhanden oder sind die getroffenen Festlegungen nicht eindeutig, werden **hilfsweise quantitative Kriterien** herangezogen.

Hinweis: Die Unterscheidung zwischen einer ersten Tätigkeitsstätte und einer Auswärtstätigkeit hat u.a. folgende Konsequenzen:

Erste Tätigkeitsstätte:

- Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte)
- keine Verpflegungspauschale (Ausnahme: doppelte Haushaltsführung)

Auswärtstätigkeit:

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten (nur für die ersten drei Tätigkeitsmonate)

Verpflegungspauschalen

Verpflegungspauschalen können ab 2014 wie folgt vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. als Werbungskosten abgezogen werden:

- Für **eintägige Dienstreisen ohne Übernachtung** mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bisher mindestens 8 Stunden) kann eine Pauschale von **12 EUR** berücksichtigt werden.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer seine **Auswärtstätigkeit über Nacht** ausübt – somit nicht übernachtet – und dadurch ebenfalls insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

- Für **mehrtägige Dienstreisen** bleibt es beim Verpflegungsmehraufwand von 24 EUR, wenn der Arbeitnehmer volle 24 Stunden abwesend ist (**Zwischentag**).

- Für den **An- und Abreisetag** einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung kann ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit eine Pauschale von jeweils 12 EUR berücksichtigt werden.

Mahlzeitengestellung

Wird dem Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten **eine übliche Mahlzeit (bis zu 60 EUR)** zur Verfügung gestellt, hat der Arbeitgeber keinen geldwerten Vorteil zu erfassen, wenn der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.

In diesen Fällen ist allerdings die **steuerfreie Verpflegungspauschale typisierend zu kürzen** – und zwar für ein Frühstück um 20 % und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils um 40 % des maximalen Tagessatzes für eine 24-stündige Abwesenheit.

Unterkunftskosten

Als Unterkunftskosten für eine **doppelte Haushaltsführung** können die Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, **höchstens aber 1.000 EUR im Monat**. Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit („60 qm-Durchschnittsmiete“) entfällt.

Bei einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte im Inland, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist, können die tatsächlichen Unterkunftskosten **nach Ablauf von 48 Monaten** höchstens noch bis **1.000 EUR im Monat** als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

BMF-Schreiben vom 30.9.2013, Az. IV C 5 - S 2353/13/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133145

Für Personengesellschaften

Grunderwerbsteuer: Zur Änderung des Gesellschafterbestands bei Wiedereintritt eines Gesellschafters

Ein Grunderwerbsteuer auslösender **Wechsel im Gesellschafterbestand** ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil ein ausgeschiedener Gesellschafter **innerhalb von fünf Jahren** erneut eine Beteiligung an der Gesellschaft erwirbt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund: Die Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft kann Grunderwerbsteuer auslösen. Dies setzt voraus, dass mindestens **95 % der Anteile** am Vermögen der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren **auf neue Gesellschafter** übergehen.

Sachverhalt

Im Streitfall waren sämtliche Anteile an einer **grundbesitzenden GbR** innerhalb von fünf Jahren übertragen worden. Ein Erwerber war zunächst mit seinem Anteil von 1/3 aus der Gesellschaft ausgeschieden und dann innerhalb von fünf Jahren mit einem Anteil von 1/3 wieder in die Gesellschaft eingetreten. Das Finanzamt behandelte diesen Gesellschafter **als neuen Gesellschafter** und setzte gegen die Gesellschaft Grunderwerbsteuer fest. Der Bundesfinanzhof teilte diese Sichtweise und hob das anders lautende Urteil der Vorinstanz auf.

Urteilsbegründung

Ein Gesellschafter verliert seine Gesellschafterstellung, wenn sein Mitgliedschaftsrecht **zivilrechtlich wirksam** auf ein neues Mitglied der Gesellschaft übergeht. Erwirbt dieser (Alt-)Gesellschafter erneut einen Anteil an der Personengesellschaft, ist er grunderwerbsteuerrechtlich auch dann **neuer Gesellschafter**, wenn das Ausscheiden und der Wiedereintritt innerhalb von fünf Jahren erfolgen.

Hinweis: Unter gewissen Voraussetzungen können die grunderwerbsteuerlichen Folgen durch eine **Rückübertragung der Anteile** vom neuen Gesellschafter auf den vormaligen (Alt-)Gesellschafter beseitigt werden.

BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. II R 3/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133053

Für Arbeitnehmer

Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung ist kein begünstigter Arbeitslohn

Eine an einen Arbeitnehmer für dessen Erfindung gezahlte Vergütung stellt weder eine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit noch eine Entschädigung dar. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner Beschäftigung ein „Aluminium Silicon Tape“ zur Verbesserung der Fensterproduktion entwickelt, für das ein Patent zugunsten seiner Arbeitgeberin eingetragen wurde. Nach der Vereinbarung über eine einmalige Zahlung der Arbeitgeberin in Höhe von 268.000 EUR wurden alle Ansprüche des Steuerpflichtigen nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen abgegolten.

In seiner Einkommensteuererklärung machte der Arbeitnehmer die Vergütung als steuerbegünstigte Entschädigung geltend. Allerdings zu Unrecht wie das Finanzamt und das Finanzgericht Münster befanden.

Keine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit

Nach Ansicht des Finanzgerichts handelt es sich vorliegend nicht um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, die mit einem ermäßigten Steuersatz (Fünftelregelung) bemessen werden kann.

Die Vergütung hat der Arbeitnehmer nämlich nicht für eine mehrjährige Tätigkeit erhalten, sondern als Ausgleich für den im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen angeordneten Rechtsübergang. Für die Höhe der Zahlung war nicht die Tätigkeitsdauer bis zur Patentreife maßgebend, sondern der Wert, den die Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Erfindung für die Arbeitgeberin hatten, so das Finanzgericht.

Keine Entschädigungsleistung

Darüber hinaus stellt die Zahlung auch keine steuerbegünstigte Entschädigung dar. Mit der Vereinbarung wurden nämlich keine bereits feststehenden Ansprüche auf eine laufende Vergütung abgegolten. Vielmehr wurde erstmalig ein Vergütungsanspruch festgestellt.

FG Münster, Urteil vom 27.4.2013, Az. 12 K 1625/12 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131940

Für Unternehmer

Zinslauf beim Investitionsabzugsbetrag: Bundesfinanzhof weist Verwaltung in die Schranken

Unter gewissen Voraussetzungen können für geplante Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen 40 % der voraussichtlichen Investitionskosten steuermindernd geltend gemacht werden (Investitionsabzugsbetrag). Kommt es jedoch bis zum Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums nicht zur Investition, wird der Abzug im Ausgangsjahr rückgängig gemacht, was regelmäßig zu einer Steuernachforderung führt. Zu der Frage, ob hieraus eine Verzinsung resultiert bzw. wie der Zinslauf zu berechnen ist, hat das Finanzgericht Niedersachsen in 2011 ein für Steuerzahler günstiges Urteil gefällt, das der Bundesfinanzhof nun bestätigt hat.

Beginn des Zinslaufs

Die unterschiedlichen Ansichten zum Beginn des Zinslaufs sind am besten anhand eines Beispiels zu verdeutlichen:

Für die geplante Anschaffung einer Maschine hat A für 2009 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 70.000 EUR erhalten. Mit seiner Steuererklärung für 2011 hat A die Aufgabe seiner Investitionsabsicht erklärt. Daraufhin erlässt das Finanzamt im Oktober 2012 einen geänderten Steuerbescheid für 2009 (Gewinnerhöhung: 70.000 EUR), was eine Einkommensteuer-Nachzahlung von 24.000 EUR zur Folge hat.

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums beginnt der Zinslauf nicht nur bei einem Verstoß gegen die Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen, sondern auch bei einer sonstigen Rückgängigmachung 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, der geändert wird.

Demnach würde der Zinslauf im Beispiel am 1.4.2011 beginnen und A müsste für den Zeitraum von April 2011 bis September 2012 monatlich 0,5 Prozent Zinsen auf den Nachzahlungsbetrag entrichten, also insgesamt 2.160 EUR (18 Monate x 0,5 Prozent x 24.000 EUR).

Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof in seiner aktuellen Entscheidung aber nicht geteilt und das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen insofern bestätigt, wonach die Aufgabe der Investitionsabsicht als ein rückwirkendes Ereignis anzusehen ist.

Nach der Gesetzesfassung ist die Ansicht der Finanzverwaltung nämlich nur für die rückwirkende Streichung eines Investitionsabzugsbetrags nach durchgeführter Investition wegen Nichterhaltung bestimmter Nutzungsvoraussetzungen geregelt.

Somit beginnt der Zinslauf im Beispiel erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem A seine Investitionsabsicht aufgegeben hat, das heißt, Nachzahlungszinsen sind nicht festzusetzen.

Neue Rechtslage ab 2013

Bereits vor dem Urteil des Bundesfinanzhofs wurde die Ansicht der Finanzverwaltung durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz gesetzlich festgeschrieben. Diese Neuregelung gilt jedoch erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2013.

Beachten Sie: In Altfällen werden die offenen Einspruchs- und Klageverfahren nun vermutlich im Sinne der Steuerzahler erledigt werden. Für Neufälle wird in der Literatur bereits die Ansicht vertreten, dass die gesetzliche Neuregelung missglückt und mit weiteren Einsprüchen zu rechnen sei. Die weitere Entwicklung bleibt hier somit vorerst abzuwarten.

BFH-Urteil vom 11.7.2013, Az. IV R 9/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132828; FG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2011, Az. 1 K 266/10; BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Az. IV C 6 - S 2139 b/07/10002; Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013, BGBl I 2013, 1809; Löhn, NWB 2013, S. 2608 f.

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Dienstanweisung zum Kindergeld

Bei Fragen zum Kindergeld dürfte ein Blick in die neue 133-seitige Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern hilfreich sein.

Hinweis: Die Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs ist die zentrale Vorschrift für die

Familienkassen und kann unter www.iww.de/sl318 heruntergeladen werden. BZSt, Mitteilung vom 15.7.2013

Für Unternehmer

Minderwertausgleich beim Leasing unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Leistet der Leasingnehmer an den Leasinggeber nach regulärem Vertragsablauf vereinbarungsgemäß einen Ausgleich für den durch nicht vertragsgemäße Nutzung entstandenen **Minderwert des Fahrzeugs**, unterliegt die Zahlung **nicht der Umsatzsteuer**. Mit dieser Entscheidung folgt der Bundesfinanzhof der Zivilrechtsprechung und widerspricht der Sichtweise der Finanzverwaltung.

Fehlender Leistungsaustausch

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs steht dem vom Leasingnehmer gezahlten Minderwertausgleich keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenüber, **es fehlt also ein steuerbarer Leistungsaustausch**. Der Leasingnehmer schuldet kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern leistet vielmehr **Ersatz für einen Schaden**, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Beachten Sie: Damit folgt der Bundesfinanzhof dem **Bundesgerichtshof**, der ebenfalls entschieden hatte, dass der Minderwertausgleich ohne Umsatzsteuer zu berechnen ist.

Praxisproblem dürfte sich erledigt haben

Bis dato bestand das Problem, dass der Leasinggeber nach der Verwaltungsansicht Umsatzsteuer abführen musste, die er aber **zivilrechtlich kaum erfolgreich einfordern bzw. einklagen konnte**. Durch das aktuelle Urteil dürfte die von der Verwaltung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vertretene Meinung, wonach der Minderwertausgleich nicht als Schadenersatz, sondern als Entgelt für die bereits erfolgte Gebrauchsüberlassung und Duldung der Nutzung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus zu beurteilen ist, wohl überholt sein.

BFH-Urteil vom 20.3.2013, Az. XI R 6/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132457; A 1.3 Abs. 17 S. 2 UStAE; BGH-Urteil vom 8.5.2011, VIII ZR 260/10

Für alle Steuerpflichtigen

Grundstücksbewertung: Sachverständigenkosten als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten für ein Sachverständigen-gutachten **zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts** eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks als **Nachlassverbindlichkeit** abzugsfähig sind, wenn sie in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erbe anfallen.

Hinweis: Im Streitfall diene das Gutachten auch als Grundlage für den **geplanten Verkauf des Grundstücks**. Der Bundesfinanzhof hielt dies für unschädlich, da diese weitere Zwecksetzung

nichts am unmittelbaren Zusammenhang der Kosten mit der Nachlassregelung ändert.

BFH-Urteil vom 19.6.2013, Az. II R 20/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132451

Für Kapitalanleger

Keine Abgeltungsteuer beim Verkauf von Bitcoins

Veräußerungen der **virtuellen Internetwährung Bitcoin** unterliegen bei Privatanlegern **nicht der Abgeltungsteuer**. So lautet die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage des FDP-Politikers Frank Schäffler.

Bei Privatanlegern können Gewinne allenfalls als **Spekulationseinkünfte** besteuert werden, wenn zwischen dem An- und Verkauf nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

Hintergrund: Die virtuelle Währung Bitcoin gibt es bereits seit 2009. Sie ist für **internationale elektronische Überwei-**

sungen geeignet. In den vergangenen Monaten konnten sich Anleger zum Teil über enorme Kurssteigerungen freuen. Zu beachten ist jedoch auch, dass es sich hierbei um ein **hoch spekulatives Produkt** handelt. Verluste müssen somit einkalkuliert werden.

„Bitcoin-Geschäfte nach einem Jahr steuerbefreit“, veröffentlicht am 27.6.2013 unter www.frank-schaeffler.de

Für Vermieter

Aufwendungen für die Dachsanierung als nachträgliche Herstellungskosten

Bei einer vermieteten Immobilie sind Aufwendungen für den **Austausch eines undichten Flachdachs gegen ein Satteldach** keine sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen, sondern **nachträgliche Herstellungskosten**, die „nur“ über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt als Abschreibungen geltend gemacht werden können. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Aufwendungen für die (**geringfügige**) **Erweiterung eines Gebäudes** sind als Herstellungskosten zu beurteilen. Unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung liegen Herstellungskosten – neben Anbau und Aufstockung – auch vor, wenn nach der Fertigstellung bisher nicht vorhandene Bestandteile in das Gebäude eingefügt werden bzw. die **nutzbare Fläche vergrößert** wird.

Dabei umfasst die nutzbare Fläche nicht nur die (reine) Wohnfläche, sondern auch die zur Wohnung/zum Gebäude gehörenden **Grundflächen der Zuhör-räume** sowie die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügenden Räume.

Hinweis: Auf die **tatsächliche (Nicht-) Nutzung der Fläche** kommt es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht an.

Praxishinweise

Der Bundesfinanzhof verweist in seiner Entscheidung auf seine bisherige sehr **umfangreiche Rechtsprechung** zu diesem streitanfälligen Praxis-Thema. Danach wird eine Erweiterung u.a. angenommen, wenn ein Kelleranbau unter der vergrößerten Terrasse errichtet oder wenn durch Einbau einer Dachgaube die nutzbare Fläche vergrößert wurde.

Betragen die Aufwendungen nach Fertigstellung eines Gebäudes für die einzelne Baumaßnahme **nicht mehr als 4.000 EUR (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer)** je Gebäude, ist dieser Aufwand **auf Antrag stets als Erhaltungsaufwand zu behandeln**. Auf Aufwendungen, die der endgültigen Fertigstellung eines neu errichteten Gebäudes dienen, ist diese Vereinfachung jedoch nicht anzuwenden.

BFH-Urteil vom 15.5.2013, Az. XI R 36/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132620; R 21.1 Abs. 2 EStF

Für Unternehmer

Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsatzsammlung 2012

Das Bundesfinanzministerium hat die **Richtsatzsammlung** für das Kalenderjahr 2012 (mit **Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben 2012/2013**) veröffentlicht.

Richtsatzsammlung

Die Finanzverwaltung setzt auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen **durchschnittliche Rohgewinnaufschläge** für verschiedene Gewerbezweige nach Umsatzklassen fest. Diese Werte werden **jährlich überprüft** und wenn nötig angepasst.

Die Richtsätze sind für die Finanzverwaltung ein Hilfsmittel, um **Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben** und gegebenenfalls bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Bei **formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen** darf eine Gewinn- oder Umsatzschätzung grundsätzlich nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen.

Ist die Buchführung jedoch nicht ordnungsgemäß, ist **der Gewinn zu schätzen**, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die **Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Hinweis: Die Regelung dient der Vereinfachung, lässt aber **keine Zu- oder Abschläge** wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

BMF-Schreiben vom 18.7.2013, Az. IV A 4 - S 1544/09/10001-05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132330

Für Arbeitgeber

Vom Arbeitgeber übernommene Mitgliedsbeiträge für einen Golfclub sind Arbeitslohn

Vom Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer übernommene Beiträge für einen Golfclub sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn der Angestellte (hier ein GmbH-Geschäftsführer, kein Gesellschafter) auf Weisung seines Arbeitgebers dem Golfclub beigetreten ist und dort die Interessen des Arbeitgebers vertreten soll. Die Tatsache, dass der Geschäftsführer selbst gar kein Golf spielt und deshalb auch keine Platzreife hat, lässt den **privaten Vorteil** nicht in den Hintergrund treten.

Die Mitgliedschaft in einem Sport-, Gesellschafts- oder Freizeitverein betrifft die **private Sphäre des Arbeitnehmers** auch dann, wenn die Mitgliedschaft für **seinen Beruf förderlich ist**, weil sich hierüber Kontakte mit Kunden anbahnen oder Geschäftsbeziehungen intensivieren lassen.

Keine Aufteilung in beruflichen und privaten Teil

Ein solcher beruflicher Bezug lässt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs vom privaten Bereich **nicht trennen**, weil er oftmals eine Folgewirkung von privaten Kontakten und sportlicher Betätigung im Verein ist oder weil sich über die geschäftlichen Beziehungen hinaus private Freundschaften durch eine gemeinsame Mitgliedschaft entwickeln können.

Hinweis: Greifen die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinander,

dass eine Trennung nicht möglich ist, kann eine Aufteilung **mangels objektiver Kriterien** nicht erfolgen.

Dienstliche Anweisung ändert nichts

Die Beiträge sind auch dann als Arbeitslohn zu behandeln, wenn der Angestellte dem Verein wegen **einer dienstlichen Weisung** beigetreten ist und er dort im Firmeninteresse Kunden gewinnen soll.

Eine andere Sichtweise könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn eine **aufgedrängte Bereicherung** vorliegt, das heißt, der Arbeitgeber hat den Beitritt derart aufgedrängt, dass sich der Arbeitnehmer dem nicht entziehen kann, ohne Nachteile in Kauf zu nehmen. Der Bundesfinanzhof weist allerdings darauf hin, dass solche Umstände **regelmäßig nicht vorliegen** dürften.

BFH-Urteil vom 21.3.2013, Az. VI R 31/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132163

Für Unternehmer

Warnung vor rechnungsähnlichen Angebotsschreiben nach der Registereintragung

Seit einiger Zeit ist verstärkt zu beobachten, dass **unseriöse Anbieter** insbesondere nach Neueintragungen im Handelsregister **rechnungsähnliche Schreiben** vornehmlich an kleine und mittlere Unternehmen versenden, die ein Angebot zur Veröffentlichung von Unternehmensdaten in speziellen Internetverzeichnissen enthalten. Darauf hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hingewiesen und empfiehlt, **diese Schreiben zu ignorieren**.

Die Schreiben erwecken den Eindruck, es handele sich um eine **behördliche Rechnung**. Die Daten werden von den Anbietern in der Regel den zuvor veröffentlichten Registerbekanntmachungen entnommen. Der Versand der Schreiben erfolgt dann **zeitnah nach der Registereintragung**.

Beigefügt ist regelmäßig ein **vorausgefüllter Überweisungsträger** über die „Kosten der Veröffentlichung“. Nicht wenige Unternehmen haben die angeforderten Beträge, die grundsätzlich

zwischen 400 EUR und 800 EUR liegen, zur Zahlung angewiesen. Die **Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen** gestaltet sich regelmäßig äußerst kompliziert und langwierig.

In seiner Mitteilung führt der DStV **Anbieter** auf, die entsprechend vorgehen, z.B. das „Gewerberegister für Handel, Handwerk und Gewerbe“ (Bad Kreuznach) oder die „Industrie und Gewerbe Verwaltung“ (Gelsenkirchen).

DStV, Mitteilung vom 26.6.2013

Für Unternehmer

Betreuungsleistungen von Berufsbetreuern sind umsatzsteuerfrei

Vom Vormundschaftsgericht zum **Betreuer bestellte Personen** erbringen die Betreuungsleistungen grundsätzlich ehrenamtlich. Die Leistungen werden allerdings entgeltlich ausgeführt, wenn das Gericht bei der Bestellung ausspricht, dass die **Betreuung berufsmäßig erfolgt**. In diesem Fall sind die Leistungen der Betreuer, die **ab 1.7.2013 erbracht werden**, nach einer gesetzlichen Neuregelung **umsatzsteuerfrei**. Für die Zeit davor können sich die Betreuer auf das **Unionsrecht berufen**, wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat.

Im Streitfall erbrachte eine Berufsbetreuerin Betreuungsleistungen, die sie zunächst als umsatzsteuerpflichtig behandelte. Für die **noch offenen Veranlagungen** der Jahre 2005 bis 2008 beantragte sie dann aber, die Leistungen umsatzsteuerfrei zu stellen – und zwar zu Recht wie der Bundesfinanzhof entschied. Zwar waren die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit nach nationalem Recht nicht erfüllt, die Steuerpflichtige kann sich aber auf die Steuerbefreiung nach dem Unionsrecht berufen.

Beachten Sie: Nicht umsatzsteuerfrei sind allerdings solche Leistungen, die **zum Gewerbe oder zum Beruf des Betreuers gehören**. Sofern zum Beispiel ein Rechtsanwalt Beratungsleistungen für die von ihm betreuten Personen erbringt, sind diese Leistungen nicht umsatzsteuerfrei.

BFH-Urteil vom 25.4.2013, Az. V R 7/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132365; Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013, BGBl I 2013, 1809

Für Arbeitgeber

Vereinfachte Nachweise für den Lohnsteuerabzug bei Ausbildungsbeginn in 2013

Die Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (Lohnsteuerkarte 2010 bzw. etwaige Ersatzbescheinigungen) werden im Laufe des Jahres 2013 schrittweise durch die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** abgelöst. Für **ledige Auszubildende**, die im Jahr 2013 **eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen**, gelten vereinfachende Regelungen.

Nach einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe kann der Arbeitgeber bei diesen Auszubildenden für den ELStAM-Abruf **ein erstes Dienstverhältnis anmelden**, wenn ihm dies der Auszubildende **schriftlich bestätigt**. Der Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung bedarf es dann nicht.

Wendet der Arbeitgeber noch keine ELStAM an, kann er ebenfalls ohne Vorlage der Papierbescheinigungen **die Steuerklasse I** bei der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde legen. Neben der

genannten Bestätigung muss der Auszubildende dem Arbeitgeber lediglich noch **seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum und seine Religionszugehörigkeit** mitteilen.

Beachten Sie: Demgegenüber benötigen **Ferienjobber** in der Regel eine Ersatzbescheinigung 2013, sofern sie keine Lohnsteuerkarte 2010 bzw. eine entsprechende Bescheinigung für das Jahr 2011 oder 2012 besitzen oder diese verloren haben.

OFD Karlsruhe, Mitteilung 07/2013 vom 22.7.2013

Für Arbeitgeber

Auslandsentsendung: Höhere Zuschläge seit 1.7.2013

Arbeitgeber, die **Mitarbeiter ins Ausland entsenden**, können die höheren Lebenshaltungskosten unter gewissen Voraussetzungen durch **einen lohnsteuer- und sozialabgabefreien Kaufkraftzuschlag** erstatten. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass sich die Werte für einige Länder **zum 1.7.2013** erhöht haben.

Die vom Bundesfinanzministerium aktuell bekannt gegebene **Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge** kann

unter www.iww.de/sl320 heruntergeladen werden.

BMF-Schreiben vom 31.7.2013, Az. IV C5 - S2341/12/10002

Für Vermieter

Überschussprognose bei Ferienwohnungen selbst bei nur geplanter Eigennutzung erforderlich

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist die **Einkünfteerzielungsabsicht** selbst dann anhand einer Überschussprognose zu prüfen, wenn sich der Eigentümer lediglich **eine Zeit der Selbstnutzung** in der Nebensaison mit schwacher Nachfrage vorbehalten hat. Dies hat der Bundesfinanzhof jüngst entschieden.

Selbst bei längeren Verlusten regelmäßig keine Liebhaberei

Grundsätzlich ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit selbst bei **Werbungskostenüberschüssen** über längere Zeiträume davon auszugehen, dass **keine Liebhaberei** vorliegt, sofern die Wohnungen ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür **bereitgehalten** werden.

Hinweis: Dabei ist es unerheblich, ob die Vermietung **in Eigenregie oder durch Vermittlung über Dritte** erfolgt.

Überschussprognose bei Vorbehalt der Selbstnutzung

Haben sich die Eigentümer hingegen die Selbstnutzung vorbehalten, ist die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer **Überschussprognose** zu überprüfen. Dabei kommt es nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht darauf an, ob

- das Eigennutzungsrecht **tatsächlich verwendet oder ausgenutzt** wird,
- sich der Vorbehalt aus einem **individuell geschlossenen Vertrag** oder aus einem **formulärmäßigen Mustervertrag** mit einem professionellen Vermittler ergibt.

Beachten Sie: Für Eigentümer kann es gegebenenfalls ratsam sein, sich keine Selbstnutzung vorzubehalten und am Ferienort **eine fremde Wohnung anzumieten**. Damit bleiben die Werbungskostenüberschüsse erhalten und die mühevolle Prognoserechnung entfällt.

BFH-Urteil vom 16.4.2013, Az. IX R 26/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132368

Für GmbH-Geschäftsführer

IHK-Beitrag auch für Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)

Eine **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** ist verpflichtet, einen IHK-Beitrag zu entrichten, wobei die IHK nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz **keinen speziellen Grundbeitrag** für diese Gesellschaften festlegen muss. So lässt sich eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover auf den Punkt bringen.

Ausführliche Urteilsbegründung

Das Verwaltungsgericht Hannover begründet seine Entscheidung u.a. wie folgt:

- Die als **existenzgründerfreundliche Sonderform** der herkömmlichen GmbH eingeführte Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist bereits wegen ihrer Rechtsform **objektiv gewerbepflichtig und damit beitragspflichtig**. Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs und ist im Handelsregister einzutragen.
- Die Beiträge werden als **Grundbeitrag** und als **Umlage** erhoben, wobei der Grundbeitrag gestaffelt werden kann. Dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungsfähigkeit des Gewerbebetriebs berücksichtigt werden. Eine solche **Staffelung** ist rechtlich zulässig, insbesondere muss (wie von der Unternehmergesellschaft im Streitfall beantragt) **keine Umrechnung von absoluten Beiträgen** in Prozentsätze relativ zum Gewinn vorgenommen werden.
- Die **fehlende Differenzierung** zwischen einer herkömmlichen GmbH und einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist nicht sachwidrig. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist nicht als eigenständiges Modell für finanzschwache Kleingewerbetreibende, sondern als **Einstiegsvariante in die GmbH** konzipiert. Im Übrigen gelten **dieselben Rechte und Pflichten** wie bei einer herkömmlichen GmbH.

VG Hannover, Urteil vom 7.5.2013, Az. 11 A 2436/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132850

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ein-Prozent-Regelung: Auf die tatsächliche Privatnutzung des Firmenwagens kommt es nicht an

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, liegt ein **steuerpflichtiger geldwerter Vorteil** vor. Wird dieser Vorteil nach der **pauschalen Ein-Prozent-Regelung** ermittelt, kommt es nach der neuen, verschärfenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer den Firmenwagen **auch tatsächlich privat genutzt** hat.

Der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen bzw. verbilligten Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung fließt dem Arbeitnehmer mit der **Inbesitznahme des Dienstwagens** und nicht (erst) mit der tatsächlichen privaten Nutzung zu. Ob der Arbeitnehmer also von der **Möglichkeit der privaten Nutzung** Gebrauch gemacht hat, ist insofern unerheblich. Diese neuen Grundsätze hat der Bundesfinanzhof in mehreren aktuellen Urteilen aufgestellt.

Bisher wurde die tatsächliche Privatnutzung des Fahrzeugs vermutet. Unter engen Voraussetzungen konnte der Arbeitnehmer jedoch **den Gegenbeweis** antreten. Diese Möglichkeit ist durch die neue Rechtsprechung leider entfallen.

Fahrtenbuch könnte günstiger sein

Der Bundesfinanzhof betont, dass der Vorteil aus der privaten Nutzungsüberlassung der Höhe nach mit der Ein-Prozent-Regelung zu bewerten ist, sofern nicht das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** nachgewiesen wird.

Hinweis: Welche Methode letztlich günstiger ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein Fahrtenbuch bietet zwar oft Vorteile bei einem **hohen Bruttolistenpreis** des Firmenwagens und einem **geringen privaten Nutzungsanteil**. Bei den Überlegungen sollte jedoch

nicht vernachlässigt werden, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch eine gewisse Eigendisziplin und erhöhten Zeitaufwand verlangt.

Kein geldwerter Vorteil bei Privatnutzungsverbot

Ein geldwerter Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung ist aber nur anzusetzen, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung **arbeitsvertraglich** oder zumindest auf Grundlage einer **konkudent getroffenen Nutzungsvereinbarung** überlassen hat, so der Bundesfinanzhof.

Wurde also z.B. im Arbeitsvertrag ein **privates Nutzungsverbot** ausgesprochen, scheidet eine Besteuerung der Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung grundsätzlich aus. Einer besonderen **Überwachung des Nutzungsverbots** bedarf es nicht.

Beachten Sie: Sofern feststeht, dass ein **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH den betrieblichen Pkw unbefugt privat genutzt hat, liegt kein Arbeitslohn, sondern eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vor. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat die unbefugte Privatnutzung eines betrieblichen Pkw nämlich **keinen Lohncharakter**.

BFH-Urteile vom 21.3.2013, Az. VI R 31/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132163; Az. VI R 46/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132165; Az. VI R 42/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132164; BFH-Urteil vom 18.4.2013, Az. VI R 23/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132162

Für Unternehmer

Betriebsprüfungen: 19 Mrd. EUR Mehreinnahmen

Betriebsprüfungen, die **im Jahr 2012 abgeschlossen** wurden, haben zu Mehrsteuern und Zinsen **von rund 19 Mrd. EUR** geführt. Darauf hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen.

Das Mehrergebnis basiert auf Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen.

Hinweis: Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Steuerfahndungsdienste sind in diesen Aufzeichnungen nicht enthalten.

BMF, Mitteilung vom 18.6.2013 „Jahresergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr 2012“

Für GmbH-Geschäftsführer

Betriebsunterbrechungsversicherung: Stellen die Prämien bei der GmbH Betriebsausgaben dar?

Die von einer GmbH gezahlten Prämien für eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die das **Erkrankungsrisiko der Geschäftsführer** abdecken soll, stellen Betriebsausgaben dar und sind nicht als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren. Gegen diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen ist die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

Zum Hintergrund

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Kosten für Praxisausfallversicherungen als **Kosten der privaten Lebensführung** nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Nach diesen Entscheidungen beurteilt sich die Frage, ob die geleisteten Prämien Betriebsausgaben sind, nach der **Art des versicherten Risikos**. Bezieht sich die Versicherung auf ein betriebsbedingtes Risiko, führt sie zu Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen. Ist dagegen ein außerbetriebliches Risiko versichert, können die Ausgaben allenfalls als Sonderausgaben berücksichtigt werden, während die Einnahmen nicht steuerbar sind.

Der Bundesfinanzhof qualifiziert z.B. **Aufwendungen eines Freiberuflers** für eine Betriebsunterbrechungsversicherung als Kosten der Lebensführung, wenn die Versicherung das **allgemeine Erkrankungsrisiko** abdeckt.

Für Arbeitnehmer

Verpflegungsmehraufwand: Auch bei Leiharbeitnehmern nur für drei Monate

Ein Leiharbeitnehmer kommt typischerweise weder an einer regelmäßigen Arbeitsstätte noch an einem Tätigkeitsmittelpunkt zum Einsatz, sodass ein Abzug **erwerbsbedingter Verpflegungsmehraufwendungen** grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist – allerdings nur **innerhalb der Dreimonatsfrist**. Insoweit gilt für Leiharbeitnehmer nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs nichts anderes als für sonstige auswärts tätige Arbeitnehmer.

Die Dreimonatsfrist gilt grundsätzlich für **alle Formen einer Auswärtstätigkeit**. Dies dient der steuerlichen Gleichbehandlung und der Vereinfachung. Davon ausgenommen sind nur **Fahrtätigkeiten**.

Die Dreimonatsfrist erscheint nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch deshalb sachgerecht, weil sich der Arbeitnehmer **nach einer Übergangszeit** auf die Verpflegungssituation vor Ort einstellen, die Höhe der Kosten beeinflussen und damit den Mehraufwand minimieren oder sogar vermeiden kann.

Bisherige Entscheidungen gelten nicht für die GmbH

Nach Ansicht der Richter des Finanzgerichts Niedersachsen sind die vorgenannten Ausführungen nicht auf den Streitfall übertragbar, da die Urteile des Bundesfinanzhofs zu **Einzelunternehmen oder Personengesellschaften** ergangen sind.

Im Streitfall hat die GmbH kein eigenes allgemeines Erkrankungsrisiko abgesichert, sondern ein **eigenes finanzielles Risiko**, welches sich realisiert, sofern ihre Geschäftsführer länger erkranken. Im Gegensatz zu den entschiedenen Fällen des Bundesfinanzhofs ist die Art des versicherten Risikos daher **nicht einem privaten Bereich** zuzuordnen.

Hinweis: Da gegen dieses Urteil die Revision anhängig ist, können **vergleichbare Fälle offengehalten** werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 14.2.2013, Az. 6 K 107/11, Rev. BFH Az. I R 16/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131833; BFH-Urteil vom 19.5.2009, Az. VIII R 6/07

Somit kommt es nicht darauf an, zu **welchem Zeitpunkt** der Leiharbeitnehmer von seinem Einsatzort erfahren hatte. Maßgeblich ist nur, dass er tatsächlich längerfristig an derselben ihm bekannten Tätigkeitsstätte eingesetzt wird.

BFH-Urteil vom 15.5.2013, Az. VI R 41/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132367

Für Unternehmer

Initiative „Deutschland rundet auf“: So werden die gespendeten Beträge steuerlich behandelt

Obwohl es um die Initiative **„Deutschland rundet auf“** ruhiger geworden ist, werden Kunden in vielen deutschen Unternehmen an den Kassen immer noch gefragt, ob sie **Cent-Beträge** zugunsten der „Deutschland rundet auf“-Stiftungs-GmbH **aufrunden möchten**. Die Finanzverwaltung hat nun dazu Stellung bezogen, wie Betriebe die vereinnahmten Beträge steuerlich behandeln müssen.

Zum Hintergrund

„Deutschland rundet auf“ ist eine **gemeinnützige Organisation**, die es jedem Kunden ermöglicht, den Endbetrag beim Bezahlen an der Kasse oder online freiwillig um **maximal 10 Cent** aufzurunden und diese zu spenden.

Ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung

Die an der Initiative teilnehmenden Unternehmen haben **umsatzsteuerlich und ertragsteuerlich** folgende Grundsätze zu beachten:

- Bei den von den Verbrauchern an die Händler zugewendeten Beträgen, die sodann an die Initiative weitergeleitet werden, handelt es sich **umsatzsteuerlich um nicht relevante Geldzuwendungen**.
- **Ertragsteuerlich** werden die Aufrundungsbeträge als **Betriebseinnahmen** erfasst. In gleicher Höhe ist eine **Verbindlichkeit** gegenüber der gemeinnützigen Stiftungs-GmbH zu passivieren, sodass sich **keine Auswirkungen auf den Gewinn** ergeben.
- Sofern der Gewinn durch eine **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermittelt wird, sind die Rundungsbeträge im Zeitpunkt der Vereinnahmung als Betriebseinnahmen und im Zeitpunkt der Abführung als Betriebsausgaben zu erfassen. Im Ergebnis ergibt sich auch hier **keine Auswirkung auf den Gewinn**.

FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinfo ESt 14/2013 vom 22.5.2013, Az. VI 304 - S 2130 - 053, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132097; BMF Schreiben vom 3.5.2013, Az. IV D 2 - S 7200/07/10017 : 003/IV C 6 - S 2130/13/10001

Für Vermieter

Können Maklerkosten Einkünfte aus anderen Vermietungsobjekten mindern?

Fallen Maklerkosten im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Hauses an, können diese als Geldbeschaffungskosten **Werbungskosten bei Vermietungseinkünften** sein, die der Steuerpflichtige aus anderen Objekten erzielt. Diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster setzt allerdings voraus, dass der Veräußerungserlös tatsächlich für die **Finanzierung der Vermietungsobjekte** verwendet wird, diese Behandlung von **vornherein beabsichtigt** war und entsprechend **vertraglich festgelegt** wird.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall hatte der Hausbesitzer eines seiner drei Objekte, aus denen er Vermietungseinkünfte erzielte, verkauft und dazu einen **Makler beauftragt**. Die Finanzierung der weiterhin vermieteten Häuser war über eine Grundschuld auf dem veräußerten Grundstück abgesichert. In dem Vertrag war festgelegt, dass der Kaufpreis in wesentlichen Teilen zur **Tilgung von Darlehen**, die der Finanzierung der beiden anderen Vermietungsobjekte dienten, verwendet und daher direkt an die finanzierenden Banken überwiesen werden sollte.

Soweit der Kaufpreis zur Darlehens-tilgung verwendet wurde, machte der Hausbesitzer den damit zusammenhängenden Teil der **Maklerkosten als Werbungskosten** geltend – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht entschied.

Revision anhängig

Im Widerspruch zu dieser Beurteilung steht jedoch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu **Kapitaleinkünften**. Danach ist eine durch eine Veräußerung eines (Miet-)Objekts ausgelöste **Vorfälligkeitsentschädigung** in keinem Fall als Werbungskosten bei Einkünften aus einer neuen Kapitalanlage zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt wegen dieser Rechtsprechung hat das Finanzgericht Münster die **Revision** zugelassen, die beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

FG Münster, Urteil vom 22.5.2013, Az. 10 K 3103/10 E, Rev. BFH Az. IX R 22/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132283; BFH-Urteil vom 6.12.2005, Az. VIII R 34/04

Für alle Steuerpflichtigen

Werbungskosten: Steuerzahlerfreundliches Urteil zum Begriff der erstmaligen Berufsausbildung

Eine erstmalige Berufsausbildung setzt **keine bestimmte Ausbildungsdauer voraus**. Mit dieser aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof den Abzug von Ausbildungskosten als **Werbungskosten** erleichtert.

Der entschiedene Fall

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um eine Steuerpflichtige, die im Anschluss an ihre Ausbildung zur Flugbegleiterin eine **Pilotenausbildung absolvierte** und die Aufwendungen hierfür in der Steuererklärung als Werbungskosten ansetzte.

Das Finanzamt berücksichtigte nur Sonderausgaben in Höhe von 4.000 EUR (Höchstbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2012: 6.000 EUR), da die **sechsmonatige Ausbildung zur Flugbegleiterin** keine erstmalige Berufsausbildung sei und es sich bei der Pilotenausbildung somit um die **erstmalige Berufsausbildung** handeln würde. Das sah der Bundesfinanzhof jedoch anders.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs liegt eine **Berufsausbildung im Sinne des Steuerrechts** nicht nur vor, wenn der Steuerpflichtige im dualen System oder innerbetrieblich Berufsbildungsmaßnahmen durchläuft. Darüber hinaus ist kein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erforderlich.

Beachten Sie: Maßgeblich ist vielmehr, ob die Ausbildung den Steuerpflichti-

gen befähigt, aus der angestrebten Tätigkeit **Einkünfte zu erzielen**.

Zum Hintergrund

Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Werbungskosten, sondern **nur Sonderausgaben**, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.

Ob diese **rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004** eingeführte gesetzliche Verschärfung indes rechtens ist, ist noch nicht abschließend geklärt, da noch einige **Revisionsverfahren** beim Bundesfinanzhof anhängig sind.

Hinweis: Da während eines Studiums keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten regelmäßig zu einem **vortragsfähigen Verlust**, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist.

BFH-Urteil vom 28.2.2013, Az. VI R 6/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131892, anhängige Rev. u.a. BFH Az. VI R 8/12, Az. VI R 2/12

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Ist die zumutbare Eigenbelastung bei Krankheitskosten zulässig?

Zu der Frage, ob der **Abzug einer zumutbaren Belastung** bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als **außergewöhnliche Belastung** rechtens ist, ist derzeit ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Die Finanzverwaltung hat nun insofern reagiert und den sogenannten Vorläufigkeitskatalog ergänzt, d.h. Steuerbescheide gehen in diesem Punkt **vorläufig**.

Die Revision wird u.a. damit begründet, dass nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts **existenznotwendiger Aufwand** in angemessener Höhe von der Einkommensteuer freizustellen ist – und zwar unabhängig von den persönlichen Einkommensverhältnissen.

Zum Hintergrund: Bei Aufwendungen, die als **außergewöhnliche Belastungen**

zu qualifizieren sind, mutet das Einkommensteuergesetz jedem Steuerzahler zu, einen nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und der Kinderzahl gestaffelten Anteil der Belastungen selbst zu tragen – **die zumutbare Eigenbelastung**.

BMF-Schreiben vom 29.8.2013, Az. IV A 3 - S 0338/07/10010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133002; Rev. BFH Az. VI R 32/13

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Entfernungspauschale für Familienheimfahrten auch ohne eigene Kosten

Die **Entfernungspauschale** für eine wöchentliche Familienheimfahrt bei einer doppelten Haushaltsführung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige für die Fahrt **keine Kosten** hatte. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden.

Zum Hintergrund: Bei einer doppelten Haushaltsführung können Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück für jeweils **eine Familienheimfahrt wöchentlich** als Werbungskosten abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen ist eine Pauschale von **0,30 EUR für jeden Entfernungskilometer** zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen.

- Der Arbeitnehmer wird kostenfrei vom Partner oder Verwandten abgeholt.
- Der Steuerpflichtige hat als **Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft** keine eigenen Aufwendungen.

Steuerfreie Reisekostenvergütungen oder steuerfreie Sachbezüge (z.B. Fahrten, wenn die Beförderungsleistung zur Leistungspalette des Arbeitgebers gehört) sind jedoch **mindernd** auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Demzufolge hat der Bundesfinanzhof den Fall zurückverwiesen, sodass das Finanzgericht im zweiten Rechtszug noch Feststellungen zur Anzahl der Familienheimfahrten mit **anrechenbaren Arbeitgeberleistungen** treffen muss.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall ging es um einen **Bundesbahnangestellten**, der Familienheimfahrten mit der Bahn durchgeführt hatte. Da ihm hierfür **keine Aufwendungen entstanden** waren, erkannten das Finanzamt und das Finanzgericht den Werbungskostenabzug nicht an.

Dieser Ansicht hat der Bundesfinanzhof nun aber widersprochen, da die Entfernungspauschale **verkehrsmittelunabhängig** und selbst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Steuerpflichtige für diese Fahrten keine Kosten getragen hat. Diese Begünstigung ist vom Gesetzgeber gewollt und durch **umwelt- und verkehrspolitische Lenkungszwecke** sowie aus Gründen der **Steuervereinfachung** gerechtfertigt.

Hinweis: Hiernach ist die Entfernungspauschale für Familienheimfahrten z.B. auch in folgenden Fällen zu gewähren:

Familienheimfahrten mit dem Dienstwagen

Für wöchentliche Familienheimfahrten mit einem vom Arbeitgeber überlassenen **Dienstwagen ist kein Werbungskostenabzug möglich**. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem weiteren Urteil klargestellt. Im Gegenzug braucht der Arbeitnehmer aber auch **keinen Nutzungsvorteil** von 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zu versteuern. Dieser ist erst dann anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer **mehr als eine wöchentliche Familienheimfahrt** mit dem Firmenwagen unternimmt.

BFH-Urteil vom 18.4.2013, Az. VI R 29/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132088; BFH-Urteil vom 28.2.2013, Az. VI R 33/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131893

Für alle Steuerpflichtigen

Gefälschte E-Mails im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf

Derzeit versenden Betrüger E-Mails, um an **Konto- und Kreditkarteninformationen** zu gelangen. Darauf hat das Bundeszentralamt für Steuern hingewiesen.

Die Betrüger geben sich als Bundeszentralamt für Steuern aus und behaupten, der Steuerzahler hätte **zu viel Einkommensteuer gezahlt**. Für eine Rückerstattung müsse ein angehängtes Formular ausgefüllt werden, wobei u.a. Angaben zur Kontoverbindung, Kreditkarte und Sicherheitscode gemacht werden sollen.

Beachten Sie: Benachrichtigungen über Steuererstattungen werden **nicht per E-Mail verschickt** und Kontoverbindungen nie in dieser Form abgefragt. Zuständig für die Rückerstattung von Steuern ist zudem das Finanzamt.

BZSt, Mitteilung vom 15.7.2013

Für Unternehmer

Übertragung von stillen Reserven bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen: Höchstgrenze gilt personenbezogen

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt ist die **Höchstgrenze von 500.000 EUR**, die bei der Übertragung von stillen Reserven aus der **Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften** gilt, nicht gesellschafts-, sondern gesellschafterbezogen auszulegen. Im Rahmen der Abschnittsbesteuerung gilt die Betragsgrenze somit **pro Steuerpflichtigem und Veranlagungszeitraum**.

Zum Hintergrund: Einzelunternehmer und natürliche Personen als Gesellschafter einer Personengesellschaft können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften **innerhalb bestimmter Zeiträume** auf angeschaffte Anteile an Kapitalgesellschaften und angeschaffte oder hergestellte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter/Gebäude übertragen.

Beispiel: Die AB-OHG verkauft die Anteile an der G-GmbH und erzielt dabei einen Gewinn von 700.000 EUR. An der OHG sind A und B zu jeweils 50 % beteiligt. Da jedem Mitunternehmer der Höchstbetrag von 500.000 EUR zusteht, muss dieser **Gewinn nicht sofort versteuert werden**, sondern kann auf begünstigte Wirtschaftsgüter übertragen werden.

Die Vergünstigung steht **nur natürlichen Personen** zu, nicht dagegen Körperschaften wie GmbHs oder AGs. Ferner ist zu beachten, dass alle von dem Steuerpflichtigen vorgenommenen Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften berücksichtigt werden, gleichgültig, welchem **inländischen Betriebsvermögen** die Anteile bis zur Veräußerung zugeordnet waren.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 11.4.2013, Az. S 2139 A - 24 - St 210, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131998

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.